

Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn, die Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe (DSU), die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Die Nummer des Warenbegleitscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Beim Versand von lieferscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Die Nummer des Lieferscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmen.

(3) Die Deutsche Reichsbahn hat die Warenbegleitpapiere vor Transportbeginn zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist die Annahme der Ware zum Transport zu verweigern.

(4) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Sendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von warenbegleitscheinpflichtiger bzw. lieferscheinpflichtiger Ware durch die Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe und durch die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr,

§ 15

(1) Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger oder lieferscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe nach und aus Groß-Berlin darf nicht erfolgen.

(2) Die Beförderung von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland darf nur mit Warenbegleitschein erfolgen,

(3) Das mit Warenbegleitschein versehene Reisegepäck ist im Gepäckwagen bzw. Gepäckraum zu befördern. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe sowie der Versender sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen,

(4) Der Versender hat auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetriebe die Sendung bei der Übergabe zu öffnen. §

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der

Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofs einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein oder Lieferschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Beförderung durch die Deutsche Post

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Bei lieferscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(3) Der Absender hat die Warenbegleitpapiere in die Sendung obenauf zu legen. Er trägt die Verantwortung, daß alle zur Beförderung gelangenden Gegenstände nicht die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen, daß die Warenbegleitpapiere richtig und vollständig ausgefüllt und die Angaben darin mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Postsendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legen gemeinsam fest, welche Postsendungen, die nicht als Geschenk- oder Familiensendungen gelten, ohne betrieblichen Lieferschein zum Versand kommen dürfen. Bei diesen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Ohne Lieferschein“ anzubringen.

D.

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Gesetze alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung eines ordnungsgemäßen Warenverkehrs sowie zur Verhinderung des Schmuggels und der Spekulation notwendig sind.

§ 20

Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs haben die Kontrollen gewissenhaft durchzuführen. Die von ihnen durchgeführten Kontrollen sind auf den Begleitpapieren der Sendungen durch Unterschrift zu bestätigen.